



öffentlich

Drucksachen-Nr.: VI/889 **Sitzungsdatum:**

Beschluss-Nr.: Kenntnisnahme am 22.03.18 **Beschlussdatum:**

Gegenstand: Informationsvorlage
Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 3 Abs. 3 und 4 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) an die Stadtvertretung Neubrandenburg über die Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Prüfung für das Haushaltsjahr 2017

Einreicher: Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister Hauptausschuss
 Betriebsausschuss Stadtvertretung

Beratung im	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss						
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss						
Betriebsausschuss						
Kulturausschuss						
Finanzausschuss						
Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport						
Rechnungsprüfungsausschuss	01.03.18					
Hauptausschuss						
Stadtvertretung	22.03.18					zur Kenntnis genommen

Neubrandenburg, 01.03.2018

Michael Stieber
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Bericht über die Erfüllung der örtlichen Prüfung für das Haushaltsjahr 2017

1. Gemäß § 3 Abs. 3 KPG M-V berichtet der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses einmal jährlich schriftlich der Gemeindevertretung über die Durchführung und wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung.
2. Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes erstattet den jährlichen Bericht über die Durchführung und wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung gemäß § 3 Abs. 4 KPG M-V. Diese Berichterstattung ist in den Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses einzubeziehen.
3. Die unter Nr. 1 und 2 bestehende Berichtspflicht erfolgt unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Inhaltsvorgaben in einem Bericht.

Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 3 Abs. 3 und 4 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) an die Stadtvertretung Neubrandenburg über die Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Prüfung für das Haushaltsjahr 2017

1. Grundsätzliches

Gemäß § 1 KPG M-V obliegt den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden die örtliche Prüfung ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Die Gemeinden sind zur Einrichtung eines Rechnungsprüfungsausschusses verpflichtet. Gemäß § 1 Abs. 3 KPG M-V hat die Stadt Neubrandenburg ein Rechnungsprüfungsamt einzurichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Neubrandenburg bedient sich bei der Durchführung der örtlichen Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes.

Für die örtliche Prüfung der Zweckverbände gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 3a KPG M-V entsprechend. Der Zweckverband hat sich zur Prüfung seiner Jahresabschlüsse gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 KPG M-V im Wechsel eines Rechnungsprüfungsamtes seiner Verbandsmitglieder zu bedienen. Der Zweckverband ist verpflichtet einen eigenen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, § 1 Abs. 2 i. V. m § 3b KPG M-V.

Die Stadt Neubrandenburg ist Verbandsmitglied im Zweckverband Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern. Nach Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 08/2012 vom 11.01.2012 ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neubrandenburg zuständig für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012.

2. Struktur und Ausstattung des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Fachbereich 0 angegliedert.

Der Stellenplan 2017 weist 6,75 VZÄ für das Rechnungsprüfungsamt aus. Davon trägt 1,0 VZÄ einen kw-Vermerk 2021. Bewilligt wurde diese Stelle und eine weitere in der Personalentwicklung zur Unterstützung des Abbaus von Rückständen bei der Prüfung der Jahresabschlüsse. Die Stelleninhaber dieser beiden Stellen wurden 2017 in den vorläufigen Ruhestand versetzt.

Der angemessenen Ausstattung im Stellenplan standen bis Mai überdurchschnittliche Ausfallzeiten gegenüber. In der Folge konnten die Rückstände in der örtlichen Prüfung nicht in dem gewünschten Umfang aufgeholt werden. Seit Juni 2017 hat sich diese Situation grundlegend geändert. Durch die bestehende Stellenbesetzung wird inzwischen die Aufgabenerfüllung in der örtlichen Prüfung gewährleistet.

Im Berichtszeitraum standen 14.400,00 EUR für Aus- und Weiterbildung und Umschulung (Sachkonto 1.1.8.01.561200) zur Verfügung. Absolvierte Fortbildungsmaßnahmen bezogen sich auf:

- Kompaktlehrgang zum kommunalen Bilanzbuchhalter
- Anwenderschulung zur Prüfungssoftware
- Teilnahme an den Bundesprüfertagen 2017
- Prüfung der Kalkulation kommunaler Benutzungsgebühren
- Erstellung des Jahresabschlusses im Städtebaulichen Sondervermögen

Im Jahr 2017 standen dem Rechnungsprüfungsamt 35.000,00 EUR für die Beschaffung von Prüfungssoftware zur Verfügung. Aufgewendet wurden für die Software zunächst 23.050,30 EUR für die Prüfung der Jahresabschlüsse, die Kassenprüfung sowie für eine Analysesoftware. Die verbleibenden Investitionsmittel werden für die Beschaffung von ergänzenden Prüfungskonzepten benötigt und in das Haushaltsjahr 2018 übertragen.

Das Rechnungsprüfungsamt nutzt weiterhin die ihm eingeräumten Zugriffsrechte auf die Finanzsoftware mps^{NF} und die Möglichkeiten des Datenmanagementsystems. Im Übrigen werden Office-Anwendungen genutzt.

Die Software wurde unmittelbar für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 eingesetzt. In diesem Zusammenhang wurden zunächst Prüfungsabläufe und Aufgabenzuordnungen angepasst. Nach ersten Erkenntnissen lässt sich die Prüfung mittels Software effizienter und effektiver durchführen, obwohl in der Kürze der Zeit noch nicht alle Möglichkeiten der softwareunterstützten Prüfung ausgeschöpft werden konnten. Insbesondere für die Analysetätigkeit und die Berichterstellung müssen weitere Akzente gesetzt werden.

3. Rechnungsprüfungsausschuss und Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt

Dem Rechnungsprüfungsausschuss gehörten im Berichtsjahr fünf Stadtvertreterinnen bzw. Stadtvertreter und vier sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner an.

Grundlage für die Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses bildeten das KPG M-V, die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Neubrandenburg sowie der Jahresprüfungsplan 2017.

Zwischen dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes wurden regelmäßig Abstimmungen zum Stand der örtlichen Prüfung, insbesondere zu den Jahresabschlussprüfungen, durchgeführt. Der Rechnungsprüfungsausschuss überzeugte sich unterjährig in vier Ausschusssitzungen von der Durchführung und dem Stand der örtlichen Prüfung.

4. Aufgaben der örtlichen Prüfung

Die Aufgaben der örtlichen Prüfung ergeben sich aus den §§ 3 und 3a KPG M-V.

5. Jahresprüfungsplanung und Prüfungsdurchführung

Ausgehend von den Aufgaben der örtlichen Prüfung wurde der Jahresprüfungsplan 2017 nach Prüfungsaufgaben, Verantwortlichkeiten und Prüfungsterminen gegliedert, aufgestellt und durch den Rechnungsprüfungsausschuss am 19.01.2017 beschlossen.

Durch den Rechnungsprüfungsausschuss wurden die Grundsätze für die Durchführung der Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2015 und zum 31.12.2016 festgelegt. Die Jahresabschlussprüfungen wurden unter Berücksichtigung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes geplant.

Der Prüfungsplan 2017 priorisierte die Aufholung der Rückstände bei der Prüfung der Jahresabschlüsse und die Prüfungen von Verwendungsnachweisen. Letzteren gingen entsprechende Anmeldungen der Fachbereiche, des Eigenbetriebes Immobilienmanagement und der Kommunalen Entwicklungsgesellschaft mbH (KEG mbH) voraus.

6. Erfüllungsstand des Jahresprüfungsplanes

Die Ziele des Jahresprüfungsplanes 2017 wurden aufgrund der überdurchschnittlich hohen Ausfallzeiten im Rechnungsprüfungsamt bis einschließlich Mai 2017 nicht erreicht. In dieser Situation erwies es sich als günstig, dass mehrere zur Prüfung angemeldete Verwendungsnachweise noch nicht zur Prüfung vorgelegt wurden.

Gleiches gilt auch für den Jahresabschluss des Kommunalen Studieninstitutes Mecklenburg-Vorpommern zum 31.12.2012.

Jahresabschlussprüfungen

Im Jahr 2017 wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2014 geprüft und von der Stadtvertretung am 13.07.2017 festgestellt. Die Prüfungshandlungen zu dem Jahresabschluss zum 31.12.2015 wurden im Dezember 2017 abgeschlossen. Die Vorstellung des Prüfungsberichtes im Rechnungsprüfungsausschuss, dem Hauptausschuss und letztendlich die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015 durch die Stadtvertretung müssen im Folgejahr stattfinden.

Zu den zur Prüfung vorgelegten Jahresabschlüssen des Kernhaushaltes besteht nach wie vor eine Diskrepanz betreffend die zeitgleiche Vorlage der Jahresabschlüsse zu den Städtebaulichen Sondervermögen. Die Jahresabschlüsse der Städtebaulichen Sondervermögen wurden im Berichtszeitraum deutlich später zur Prüfung vorgelegt als der Jahresabschluss des Kernhaushaltes. Für die Prüfung ist es nicht nur vorteilhaft, sondern erforderlich die Prüfung der Jahresabschlüsse der Städtebaulichen Sondervermögen vor der Prüfung des Jahresabschlusses des Kernhaushaltes einzuordnen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 befindet sich weiterhin im Rückstand. Es besteht die berechtigte Annahme, dass im Jahr 2018 der Anschluss an die Vorgaben des § 60 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vollzogen werden kann.

Der **Gesamtabschluss 2011** wurde nicht zur Prüfung vorgelegt.

Laufende Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 KPG M-V hat das Rechnungsprüfungsamt die Zahlungsabwicklung der Gemeinde, ihrer Eigenbetriebe sowie sonstiger Sonder- und Treuhandvermögen laufend zu überwachen. Dieses wurde 2017 für die Kernverwaltung gewährleistet.

Für den Eigenbetrieb Immobilienmanagement war die Überwachung der Zahlungsabwicklung unterjährig nicht gewährleistet. Als Ersatz wurde zum Jahresbeginn 2018 eine Prüfung der Zahlungsabwicklung mit dem Schwerpunkt Forderungsmanagement für den Buchungskreis 2050, rückwirkend für die Monate September und Oktober 2017, durchgeführt.

Die Überwachung der Zahlungsabwicklung der städtebaulichen Treuhandvermögen erfolgte im Rahmen der Prüfung der jährlichen Zwischenverwendungsnachweise. Die Prüfungen der Zwischenverwendungsnachweise 2015 und 2016 für die Städtebaulichen Sondervermögen „Altstadt“, „Nordstadt - Ihlenfelder Vorstadt“, „Nordstadt - Ihlenfelder Vorstadt - Die Soziale Stadt“, „Datzeberg“ und „Oststadt“ wurden im Jahr 2017 abgeschlossen. Für das Städtebauliche Sondervermögen „Reitbahnviertel“ wurde die Schlussabrechnung 2016 geprüft. Die Vorlage der Schlussabrechnung 2015 zum Städtebaulichen Sondervermögen „Wolgaster Straße“ sowie des Zwischenverwendungsnachweises 2015 und der Schlussabrechnung 2016 zum Städtebaulichen Sondervermögen „URBAN II“ erfolgte entgegen der Ankündigung noch nicht.

Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Prüfung der Kassen

Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 KPG M-V pflichtige Vornahme der regelmäßigen und der unvermuteten Kassenprüfungen wurde durchgeführt.

Prüfung der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres 2017

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 KPG M-V mindestens ein Zehntel aller Auftragsvergaben des Haushaltsjahres zu prüfen. Insgesamt wurden 54 Vergaben, davon 29 nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und 25 nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), nach der Erteilung der Zuschläge geprüft. Das entspricht einem Anteil von 21,6 % der durchgeführten Vergabeverfahren.

Der geprüfte Umfang umfasst Auftragswerte von ca. 3,6 Mio. EUR. Geprüfte Vergabearten waren drei Offene Verfahren, eine Öffentliche Ausschreibung, fünf Beschränkte Ausschreibungen sowie 45 Freihändige Vergaben. Überwiegend wurden Vergaben des Eigenbetriebes Immobilienmanagement geprüft, aber auch solche aus allen Bereichen der Verwaltung und der KEG mbH.

In den meisten Fällen wurde eine ordnungsgemäße Vergabedurchführung entsprechend der Vergabeordnung der Stadt sowie allen einschlägigen Vorschriften festgestellt. Zu sechs geprüften Vergaben mündeten die jeweiligen Beanstandungen in einem Prüfungsbericht. Im Rechnungsprüfungsausschuss am 18.01.2018 wurden diese zusammen mit den Stellungnahmen der geprüften Bereiche ausgewertet.

Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen

Die Verwendung der Zuwendungen an die Fraktionen der Stadtvertretung Neubrandenburg für das Haushaltsjahr 2016 wurde geprüft und es wurde mit einer Ausnahme Ordnungsmäßigkeit bestätigt. Es wurde ein Prüfungsvermerk ausgefertigt.

Verwendungsnachweisprüfung

Die Prüfung von Verwendungsnachweisen für geförderte Maßnahmen der Fachbereiche, Eigenbetriebe, Treuhänder und Gesellschafter erfolgte auch im Jahr 2017.

Von den im Berichtszeitraum angemeldeten 41 Verwendungsnachweisen wurden 29 zur Prüfung eingereicht. Die noch offenen Verwendungsnachweise wurden in den Jahresprüfungsplan 2018 übertragen, da die Maßnahmen noch nicht abgeschlossen waren.

Von den insgesamt 29 geprüften Verwendungsnachweisen waren jeweils einer aus den Fachbereichen 1 und 2, 17 aus dem Fachbereich 3, sowie zehn aus den Städtebaulichen Sondervermögen.

Die Prüfung von Verwendungsnachweisen gehört nicht zu den originären Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 3 KPG M-V. Im Jahr 2017 konnten alle zur Prüfung eingereichten Verwendungsnachweise termingerecht geprüft werden.

Ordnungsprüfungen

Die im Prüfungsplan enthaltene Komplexprüfung „Energetische Rathaussanierung“ erfolgt Maßnahme begleitend.

Ansonsten wurden im Berichtsjahr keine Ordnungsprüfungen vorgesehen.

7. Schlussbemerkungen

Wie in den Vorjahren standen auch im Jahr 2017 die Aufgaben der örtlichen Prüfung unter dem alles beherrschendem Anliegen die Rückstände bei der Prüfung der Jahresabschlüsse aufzuholen. Dieses Ziel wird voraussichtlich am Ende des Jahres 2018 erreicht sein. Dem Abbau dieser Rückstände wurde und wird stets höchste Priorität eingeräumt. Vom Innenministerium M-V wurde der Stadt Neubrandenburg sowohl die Aufstellung als auch die Feststellung der Jahresabschlüsse betreffend eine Vorbildfunktion bescheinigt. Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, weshalb derzeit von Seiten des Innenministeriums zusätzlicher Druck auf die bereits bestehenden enormen Belastungen bei der Prüfung der noch offenen Jahresabschlüsse ausgeübt wird.

Die Feststellung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 ist erheblich für die Beantragung der Restbeträge der Konsolidierungshilfen 2015 und 2016 sowie für die Haushaltsgenehmigung 2018. Dieser Umstand ist dem Rechnungsprüfungsamt durchaus bewusst. Eine weitere Erhöhung der bereits bestehenden Arbeitsbelastung ist weder probates Mittel bei der Bewältigung der Aufgabe noch zielführend.

Sofern dem Innenministerium M-V keine anderweitigen Erkenntnisse vorliegen, sollte es darauf vertrauen, dass die Aufholung der Prüfungsrückstände der noch offenen Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 im eigenen Interesse der Stadt Neubrandenburg liegt.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 sollten hinsichtlich eines Verstoßes gegen § 60 Abs. 5 KV M-V bislang keine Anhaltspunkte vorliegen. Sofern dieser Fall eintreten würde, wäre dieses entsprechend zu kommunizieren.

Neubrandenburg, den 23.01.2018

Michael Stieber
Vorsitzender des
Rechnungsprüfungsausschusses

Ursula Kühn
Leiterin des
Rechnungsprüfungsamtes